



Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1. Verkehrsflächen

- Straßengrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

2. Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen

- ☉ Zweckbestimmung: Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen – hier: Vogelschutzhecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen – hier: Strauchpflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Anpflanzen von Bäumen

4. Grünflächen

- Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- öffentlich
- privat

5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Gewässer Nr. ... - Fläche für die Wasserwirtschaft und Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

6. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes hier: Flächen für Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) Die Fläche entspricht der Fläche mit Pflanzbindung P2

7. Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

- ▭ Gebäude Bestand
- 32 Hausnummer
- 108 Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Querschnittsaufteilung gepl. Westumgehung
- möglicher Querschnitt Lärmschutz
- 7.1 Leitungsbestand nachrichtlich

- Gasföhrleitung
- Schmutzwasser
- Strom
- Telekom

Textliche Festsetzungen

1. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

1.1 BAUMPFLANZUNGEN IM STRASSENRAUM
An den dargestellten Standorten ist eine großkronige Straßenbaumreihe mit standortgerechten Laubgehölzen (Quercus robur, H. 3w., m Db) mit einem Stammumfang 18-20cm in einem Abstand von max. 12,00m anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Der einzelne Baumstandort kann aus verkehrs- oder erschliessungstechnischen Gründen vom festgesetzten Standort abweichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

1.2 FLÄCHE MIT PFLANZGEBOT
Die mit Pflanzgebot festgesetzten Flächen P1 "Schutzpflanzung Oberflughilfe" im Straßenraum sind als standortgerechte Heckenpflanzung (Hainbuche) aus extra weitem Stand, Höhe 200 - 225 cm zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Die mit Pflanzgebot festgesetzten Flächen P2 auf dem Lärmschutzwand sind als standortgerechte Strauchpflanzung (Fleischrössen, Liguster, Strauchrose) mit leichten Sträuchern, Höhe 60 - 100 cm in einer Pflanzreihe von 1 Pflanze je 1m² der festgesetzten Fläche, in Gruppen je 3 bis 7 Pflanzen zu entwickeln, Mindestqualität 2 x verpflanz. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

In den mit Pflanzgebot festgesetzten Flächen P3 außerhalb der technischen Bauwerke erfolgt zu 15 % der Flächen eine Bepflanzung mit standortgerechten, heimischen Sträuchern in Teilflächen von maximal 100m². Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Die verbleibenden Flächen sind als Krautsaum anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die vorhandenen Bäume am Nordring sind während der Rückbaugeschichte der nicht mehr benötigten Straßenfläche zu erhalten. Die Sohlen der Gewässer sind mäandrierend anzulegen und die Böschungen der Gewässer sind mit unterschiedlichen Böschungserosionsschutzmaßnahmen zu versehen. Die exakte Festlegung erfolgt im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Verfahrens. **Pflanzqualität der Sträucher:** Mindestqualität 2 x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm, **Pflanzlichte:** 1 Pflanze je 1 m² der Pflanzfläche, in Gruppen je 3 bis 7 Pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

2. Ein- und Ausfahrten

2.1 Die Anlage von Ein- und Ausfahrten entlang der geplanten Westumgehung und der L. 830 ist, abgesehen von den im Bebauungsplan dargestellten Zufahrten, unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Hinweise

1.1. Die an die westliche Entlastungsstraße angrenzenden Flächen können längerfristig potentiell als Bauland entwickelt werden.

2. Bodenkennlinie

2.1. Bei Bodeneingriffen können Bodenkennlinien (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelkeller, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Beschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenkennlinien ist der Gemeinde Ostbevern, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Amt für Archäologie, Amt für Bodenkennlinie unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsskizze mind. drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DSchG).
2.2. Erste Erkundungstermine sind 4 Wochen vor Beginn der LwL - Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.
2.3. Der LwL Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodenkennlinien (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Beschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).
2.4. Der LwL Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

3. Versorgungsleitungen

3.1 Gas
Im I. Bauabschnitt von Station 0+000 bis 0+300 befindet sich die Gasföhrleitung L 07462 innerhalb des geplanten Straßennetzes, die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen und allgemeinen Auflagen sind zu beachten.

4. Kampfmittel

Das Gebiet befindet sich in einer Bombenabwurfzone - bodeneingreifende Baumaßnahmen sollen mit gebotener Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

5. Errichtung Lärmschutzwand
5.1. Als Aufbaumaterial zur Errichtung eines Lärmschutzwalles darf ausschließlich Bodenmaterial und Baggergut nach DIN 19731 (Ausgabe 5/98) verwendet werden, das als natürliches, nicht nachteilig verändertes Locker- oder Festgestein beim Tief- und Erdbau ausgehoben oder abgetragen wurde. Entgegen der Angaben in der DIN 19731 (Punkt B.1) darf der Anteil der bodenremden mineralischen Bestandteile nicht größer als 2 Vol.-% sein. Die Kantenlänge darf hier 63 mm (Mittelstein) nicht überschreiten.
Sofort zur Realisierung der Planungen mineralische Massentstoffe aus industriellen Prozessen, aus Baudübeln (Recycling-Baustoffe) oder Hausmüllverbrennungsgaschen eingesetzt werden sollen, ist bei privaten Baudübeln rechtzeitig vor der Durchführung eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 I V. m. § 9 Absatz 2 Ziffer 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beantragen.
Nur wenn ausschließlich natürlich vorkommende mineralische Baustoffe, wie z. B. Natursteinschotter, verwendet werden, wird kein Erlaubnisverfahren erforderlich.

5.2. Wer Materialien auf oder in den Boden in einer Gesamtmenge von mehr als 800 m³ auf- oder einbringt oder hierzu einen Auftrag erteilt, hat dies gemäß § 2 (2) Landesbodenschutzgesetz dem Kreis Warendorf als zuständige Bodenschutzbehörde unter Angabe der Lage der betroffenen Fläche, der Art und des Zwecks der Maßnahme, des Materials sowie dessen Inhaltsstoffe anzuzeigen. Der Kreis Warendorf legt nach § 12 Landesbodenschutz- und Altlastenverordnung die Anforderungen an das Auffahren von Materialien auf oder in den Boden fest. Die Anzeige soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Sofern diese Maßnahme im Rahmen einer Baugenehmigung oder wasserrechtlichen Erlaubnis mit geregelt wird, entfällt die Anzeigepflicht.

6. Externer Ausgleich

Die Engriffs-Ausgleichsbilanz innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen schließt mit einem Wertpunkte defizit ab - externe Maßnahmen sind daher auf den Flächen des Ökopool Niehoff und am Kreisverkehr Westbeverer Straße im ersten Bauabschnitt vorgesehen. Die hier konkret geplanten Maßnahmen sind dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 50 zu entnehmen.

7. Baufeldräumung

Das Roden von Hecken, Gebüsch und das Fällen von Bäumen ist nach LG NW § 64 nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September durchzuführen. Zum Schutz vor Individuenverlusten (Stoßkäuz) sind die Baumaßnahmen im Bereich Siemann möglichst nicht in der Zeit von Mitte Mai bis Mitte August zu beginnen. Im Bodengutachten für das Baugebiet "Kohkamp" wird aufgrund der dann niedrigen Grundwasserstände empfohlen, die Straßenbauarbeiten im Spätsommer oder Herbst durchzuführen. Falls eine Baufeldräumung während der Bauphase erforderlich sein sollte durchzuführen werden muß, sind die Arten aus dem Baufeld fernzuhalten, z. B. mittels Pflatterbändern.

Verfahrensvermerke

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde hat am 11.10.2011 gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss wurde am 24.05.2012 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Ostbevern, den 13.06.2012

Bürgermeister
Schindler

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom 24.05.2012 bis 12.06.2012 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Ostbevern, den 13.06.2012

Bürgermeister
Schindler

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom 24.05.2012 bis 12.06.2012 gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Ostbevern, den 13.06.2012

Bürgermeister
Schindler

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde hat am 30.10.2012 gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen 32. Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Ostbevern, den 31.10.2012

Bürgermeister
Schindler

Dieser 32. Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 08.11.2012 bis 10.12.2012 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 31.10.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Ostbevern, den 02.11.2012

Bürgermeister
Schindler

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde hat am 28.01.2014 den hinsichtlich der Belange des Artenschutzes und der An- und Abbindung der Wirtschaftswegs auf die westliche Entlastungsstraße überarbeiteten Entwurf beschlossen.

Ostbevern, den 29.01.2014

Bürgermeister
Schindler

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in V. mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.02 - 11.03.2014 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 31.01.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Ostbevern, den 03.02.2014

Bürgermeister
Schindler

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat am _____ nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Ostbevern, den _____

Bürgermeister
Schindler

Schriftführer
Huesmann

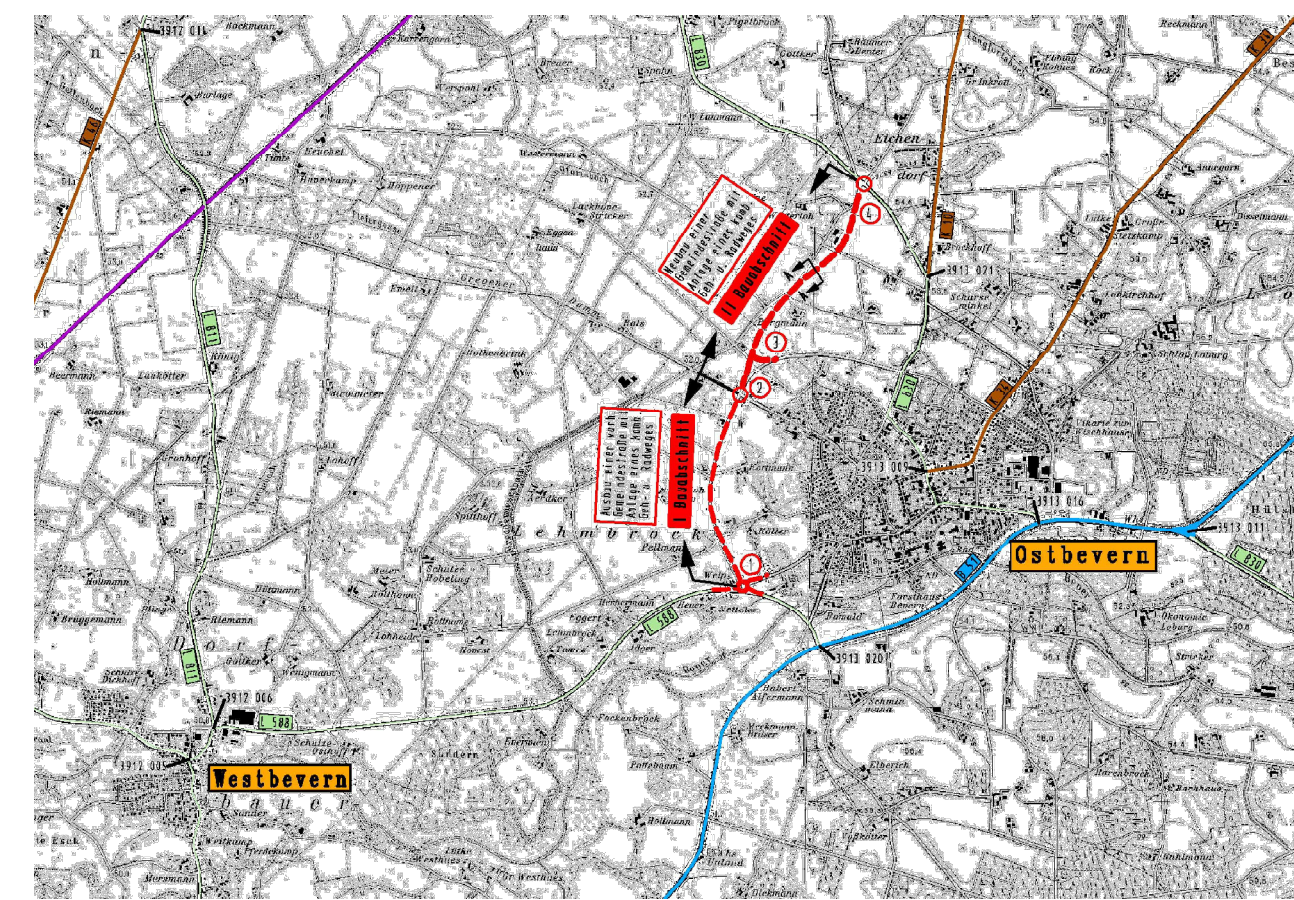
Gem. § 10 des Baugesetzbuches ist der Beschluss des Bebauungsplanes mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am _____ Rechtskraft erlangt.

Ostbevern, den _____

Bürgermeister
Schindler

Plangrundlage

Geobasisdaten: "Kreis Warendorf, Der Landrat, Vermessungs- und Katasteramt"



 Gemeinde Ostbevern		Unterlage:	-
		Reg.-Nr.:	-
Bebauungsplan Nr. 50 "Westliche Entlastungsstraße"		Datum:	01.2014
		gezeichnet:	04.02.2014
Auftraggeber: Gemeinde Ostbevern Hauptstraße 24 48 346 Ostbevern		Entwurf:	mm
		M 1 : 1000	mm
Aufnahmer:  nts Ingenieurbüro Münster		Vermessung Straßen- und Verkehrsplanung Landschaftsarchitektur u. Landschaftspflege Bauwerks-Verkehrstechnik Siedlungswasserwirtschaft u. Wasserbau Leitungsdokumentation	Harmsstraße 63 48 165 Münster Tel.: 0251 / 27 60 0